

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 56/11 B

L 12 KA 396/07 (Bayerisches LSG)
S 43 KA 453/04 (SG München)

BAHN-BKK,
Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

BKK Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterinnen Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S e e g e r s und S t ü w e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 2011 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 494 722 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die klagende Krankenkasse begehrt die Feststellung, dass der Gesamtvertrag hinsichtlich der Festsetzung der Gesamtvergütung nach Einzelleistungen ohne Festsetzung einer Obergrenze und ohne Festlegung eines Verfahrens zur Vermeidung einer Überschreitung rechtswidrig sei. Streitig ist das Quartal IV/2002. Die beklagte KÄV stellte für dieses Quartal eine Vergütung in Höhe von 8 323 586,11 Euro in Rechnung. Die Klägerin geht demgegenüber davon aus, dass sie lediglich 7 828 864,18 Euro zu zahlen habe. Der kassenindividuelle Ausgangsbetrag gemäß Art 2 § 1 des Gesetzes zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte (WOtPrG) vom 11.12.2001 in Höhe von 131,12 Euro im Quartal IV/2001 habe nicht auf 142,76 Euro im Quartal IV/2002 angehoben werden dürfen. Dies entspreche einer Erhöhung um 8,87 % und verstoße gegen den Grundsatz der Beitragsstabilität. Außerdem sei § 85 Abs 2 Satz 7 SGB V nicht beachtet. Soweit die Gesamtvergütung nach Einzelleistungen berechnet werde, müsse eine Obergrenze vorgesehen sein.
- 2 Das SG München hat die Klage abgewiesen. Eine auch nur teilweise Nichtigkeit des Gesamtvertrages sei nicht ersichtlich. Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Klägerin könne als einzelne Krankenkasse eine behauptete Rechtswidrigkeit des Gesamtvertrages nicht gerichtlich geltend machen. Die ausschließliche Vertragsabschlusskompetenz des zuständigen Landesverbandes würde unterlaufen, wenn die einzelne Krankenkasse zwar die Gesamtvergütung nicht selbst vereinbaren, den Vertragsabschluss des Landesverbandes aber nachträglich zur Überprüfung stellen könnte. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem in einem Verfahren einer Gesamtvertragspartei gegen das Landesschiedsamt ergangenen Urteil des BSG vom 23.6.2010 - B 6 KA 4/09 R -. Die Klägerin könne allenfalls eine Nichtigkeit des Gesamtvertrages geltend machen. Die Gesamtvertragspartner hätten jedoch nicht gegen ein eindeutiges, aus sich heraus verständliches Verbot verstoßen. § 85 Abs 2 Satz 7 SGB V stelle keine Verbotsvorschrift iS von § 58 Abs 1 SGB X, § 134 BGB dar.
- 3 Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde, zu deren Begründung sie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eine Divergenz geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.



- 5 1. Es kann offen bleiben, ob die Darlegungen der Klägerin zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache den Zulässigkeitsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügen (vgl. dazu BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f). Die Beschwerde ist insofern jedenfalls unbegründet. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (hierzu s. zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl. auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s. auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Bedeutung über den Einzelfall hinaus ist nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (vgl. zB BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm 11). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s. die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f).

- 6 Soweit die Klägerin die Fragen stellt,
1. ob es sich bei § 85 Abs 2 Satz 7 SGB V um eine Vorschrift handelt, die die Gesamtvertragsparteien derart strikt bindet, dass sich spiegelbildlich das Verbot ergibt, die Gesamtvergütung nach Einzelleistungen zu vereinbaren, ohne zugleich eine entsprechende Obergrenze festzulegen und
 2. ob ein Verstoß gegen § 85 Abs 2 Satz 7 SGB V einen Verstoß gegen ein Verbotsgesetz darstellt, der unter Berücksichtigung der bisherigen Entscheidung des BSG vom 28.9.2005 (B 6 KA 71/04 R), vom 17.10.2007 (B 6 KA 34/06 R) und vom 5.11.2008 (B 6 KA 55/07 R) dazu führt, dass der Gesamtvertrag iS des § 58 Abs 1 SGB X iVm § 134 BGB unwirksam ist und die Klägerin im Verfahren diese Unwirksamkeit geltend zu machen berechtigt ist,
- fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit. Diese Rechtsfragen können anhand der vorliegenden Rechtsprechung des BSG beantwortet werden. Der Senat hat bereits wiederholt entschieden, dass die einzelne Krankenkasse im Rechtsstreit mit der KÄV keine gerichtliche Überprüfung der Wirksamkeit der gesamtvertraglichen Vereinbarungen erreichen kann (zuletzt SozR 4-2500 § 83 Nr 5 RdNr 13 mwN). Ob eine Krankenkasse die Nichtigkeit eines Gesamtvertrages geltend machen kann, hat der Senat bislang offen gelassen. Allerdings hält er die Nichtigkeit eines Gesamtvertrages nur dann für möglich, wenn er qualifizierte Rechtsverstöße enthält. Ein solcher Rechtsverstoß liegt nicht bereits bei jedem Verstoß gegen eine gesetzliche Verbotsnorm vor. In diesem Zusammenhang hat der Senat weder ein "Aufsatteln" auf den Ausgangsbetrag nach Art 2 § 1 Abs 1 Satz 1 WortPrG noch ein Überschreiten der Veränderungsrate nach § 71 Abs 1 SGB V für einen Nichtigkeitsgrund

gehalten.

- 7 Eine - unterstellte - Verletzung des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität kann schon deshalb keinen qualifizierten Rechtsverstoß begründen, weil von diesem Grundsatz zahlreiche Ausnahmen anerkannt waren bzw sind. Zudem ist nach der Rechtsprechung des Senats im Rahmen der Prüfung einer Verletzung der Beitragssatzstabilität - nach dem bis Ende 2008 geltenden Rechtszustand - zu differenzieren, ob gesamtvertragliche Vereinbarungen alle Kassen einer Kassenart oder nur einzelne Kassen zwingen konnten, den Beitragssatz anzuheben (*vgl hierzu BSG aaO RdNr 18 ff*). Das LSG hat zu Recht ausgeführt, dass sich aus der Entscheidung des Senats vom 23.6.2010 (*B 6 KA 4/09 R - SozR 4-2500 § 85 Nr 56*) nichts anderes ergibt. Gegenstand dieses Verfahrens war die Überprüfung einer Entscheidung eines Landesschiedsamtes. Der Senat hat in diesem Urteil zwar § 85 Abs 2 Satz 7 SGB V als zwingende rechtliche Regelung bezeichnet und aus dem Verstoß gegen diese Vorschrift die Rechtswidrigkeit des Schiedsspruchs hergeleitet. Als Partei des Gesamtvertrages war der dortige Kläger aber berechtigt, die Rechtswidrigkeit der Festsetzung des Schiedsamtes geltend zu machen. Dass der Gesamtvertrag aufgrund des festgestellten Verstoßes nichtig sei, hat der Senat in dieser Entscheidung nicht festgestellt. Er hat die Regelung des § 85 Abs 2 Satz 7 SGB V vielmehr als Ausfluss des Grundsatzes der Beitragssatzstabilität angesehen, auf den sich die einzelne Krankenkasse regelmäßig nicht berufen kann, wenn sie gegenüber der KÄV die Nichtigkeit einer Vergütungsvereinbarung belegen will. Dass auch von den Vorgaben des § 85 Abs 2 Satz 7 SGB V abgewichen werden kann, soweit gesetzliche Regelungen im SGB V hierfür einen Anhaltspunkt bieten (*vgl BSG aaO RdNr 29*), verdeutlicht, dass die Vorschrift kein eindeutiges, aus sich heraus verständliches Verbot enthält, wie der Senat dies für ein gesetzliches Verbot iS des § 58 Abs 1 SGB X iVm § 134 BGB fordert.
- 8 2. Die von der Klägerin erhobene Rüge der Rechtsprechungsabweichung entspricht bereits nicht in vollem Umfang den sich aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ergebenden Anforderungen; darüber hinaus ist sie jedenfalls unbegründet. Für die Zulassung einer Revision wegen einer Rechtsprechungsabweichung ist Voraussetzung, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44*). Für eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG reicht nicht aus, aus dem LSG-Urteil inhaltliche Schlussfolgerungen abzuleiten, die einem höchstrichterlich aufgestellten Rechtssatz widersprechen. Das LSG-Urteil einerseits und die höchstrichterliche Entscheidung andererseits müssen vielmehr jeweils abstrakte Rechtssätze enthalten, die einander widersprechen.
- 9 Zur Divergenzrüge hat die Klägerin vorgetragen, das Urteil des LSG beruhe auf dem Rechtssatz, dass § 85 Abs 2 Satz 7 SGB V keine Verbotsvorschrift iS des § 58 Abs 1 SGB X, § 134 BGB sei. Wenn sie sodann ausführt, das BSG habe im Urteil vom 23.6.2010, auf das sich das LSG berufe, keine Aussage zu § 85 Abs 2 Satz 7 SGB V als Verbotsnorm gemacht, belegt dies



gerade, dass keine divergierenden Rechtssätze bestehen. Die Klägerin bemängelt in der Sache vielmehr lediglich, dass das Urteil des LSG, das sich ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG stützt, gemessen an den Entscheidungen des Senats unrichtig sei.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff VwGO. Als unterlegener Beteiligter hat die Klägerin auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 11 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

